

(2) Die züchterische Lenkung und der Einsatz der Vatiertiere sowie die fachliche Anleitung der Abteilungen Land- und Forstwirtschaft bei den Räten der Bezirke auf dem Gebiet der künstlichen Besamung erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen haben insbesondere die Aufgabe der Samenübertragung bei Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen. Sie unterhalten unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Lage Nebenbetriebe sowie Besamungsringe, um die künstliche Besamung bei den weiblichen Tieren der genannten Tiergattungen in breitem Umfang durchzuführen.

§ 3

Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen sind Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 4

(1) Die volkseigene Besamungs- und Deckstation in Schönau b. Bernau, Bezirk Frankfurt/Oder, ist als Musterbetrieb zu entwickeln.

(2) Für diesen Musterbetrieb beruft das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einen Beirat, der sich aus folgendem Personenkreis zusammensetzt:

dem Leiter der Abteilung Tierzucht im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Veterinärwesen und tierische Produktion, *

dem Leiter des Fachgebietes künstliche Besamung im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,

einem Wissenschaftler auf dem Gebiet der Tierzucht, einem Wissenschaftler auf dem Gebiet der Veterinärmedizin,

zwei Leitern von volkseigenen Besamungs- und Deckstationen, i

einem Leiter einer Tierzuchtinspektion,

einem Verdienten Züchter,

einem Viehzuchtbrigadier einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft,

zwei Aktivisten aus der Reihe der Besamungstechniker,

einem Oberzootechner,

einem werktätigen Einzelbauern.

§ 5

Die volkseigene Besamungs- und Deckstation Jüterbog ist als Quarantänestation für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu entwickeln.

§ 6

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen werden durch das in der Anlage veröffentlichte Statut festgelegt.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. März 1953 über die Errichtung volkseigener Besamungs- und Deckstationen (ZBl. S. 134) außer Kraft.

Berlin, den 12. August 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichell
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 1

Rechtliche Stellung der Betriebe

(1) Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen (im folgenden Betriebe genannt) sind nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen unterstehen den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Sitz der Betriebe

(1) Der Sitz des Betriebes in jedem Bezirk ist grundsätzlich der Ort des Schwerpunktes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit.

(2) Der Sitz des Betriebes wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt.

§ 3

Aufgaben der Betriebe

(1) Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen haben die künstliche Besamung bei Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen durchzuführen und durch ihre Tätigkeit die Viehbestände zahlenmäßig und nach Güte zu steigern.

(2) Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen planen und wirtschaften selbständig auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne.

§ 4

Bezeichnung der Betriebe

(1) Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen führen im Rechtsverkehr den Namen „Volkseigene Besamungs- und Deckstation“, unter Beifügung der Orts- und Bezirksbezeichnung, z. B. i

Volkseigen^e Besamungs- und Deckstation Schönau,
Bezirk Frankfurt/Oder.

(2) Die unselbständigen Nebenbetriebe der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen führen den Namen derjenigen volkseigenen Besamungs- und Deckstation, zu der sie gehören, und fügen hinzu „Nebenbetrieb“ (Ortsbezeichnung).

§ 5

Leitung der Betriebe

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeleleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes.

(2) Der Betrieb wird durch den Leiter geleitet. Seine Ernennung und Abberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und bedarf der Bestätigung durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.